

**Verfassung der gemeinnützigen Jubiläumstiftung der
Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt**

Präambel

Die

Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt (Stifter)

errichtete am 27.September 1983 die

Jubiläumstiftung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt

mit dem Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Das Stiftungskapital beträgt zwischenzeitlich

10.000.000,00 EUR.

Organ der Stiftung ist ein aus drei Personen bestehender Vorstand.

Im Einzelnen gilt für die Stiftung die nachstehende Verfassung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Jubiläumstiftung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung fördert selbstlos die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

3. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO); insbesondere in den Bereichen
 - a) Kunst und Kultur
 - b) Bildung und Wissenschaft
 - c) Umwelt und Naturschutz, Tierschutz, Sport, Jugend- u. Altenhilfe und Gesundheits- und Wohlfahrtswesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
 - d) Internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - e) der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

vorwiegend im Bereich des Gebietes der Träger der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt.

4. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke durch

4.1 eigene Maßnahmen, und zwar dadurch, dass die Stiftung die im Sinne von § 52 AO tätigen Vereine, Institutionen und gemeinnützige Organisationen bei der Erreichung ihrer Zwecke unterstützt; vorwiegend im Bereich des Gebietes der Träger der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt.

Dazu zählt u.a., dass die Stiftung

a) im Bereich Kunst und Kultur- auf den Gebieten der Musik, der bildenden und darstellenden Kunst als Träger von Veranstaltungen und von Ausstellungen auftritt, Kunstpreise stiftet, Wettbewerbe ausrichtet, Stipendien vergibt sowie durch Erwerb und Pflege wertvoller Kunstwerke.

- den Erhalt und die Pflege von Kulturwerten (Denkmalpflege, -schutz) sowie die Heimatpflege und Heimatkunde - insbesondere durch Vergabe heimatkundlicher Untersuchungen und die Unterstützung der auf diesen Gebieten tätigen Vereinigungen - fördert.

b) im Bereich Bildung und Wissenschaft

- die Aus- und Fortbildung an Schulen durch Unterstützung oder Ausschreibung von Projekten und Anschaffung geeigneter Unterrichtsmedien fördert sowie Stipendien an besonders förderungswürdige junge Menschen vergibt.

- auf dem Gebiet der Wissenschaft Aufträge zu Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten vergibt, die der Förderung der Verbindung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft dienen. Die Ergebnisse werden der Allgemeinheit durch Veröffentlichung in Fachzeitschriften oder durch andere Publikationen zur Verfügung gestellt.

- Preise auslobt, mit der Zielsetzung den Ruf des Hochschulstandortes Darmstadt und der Technologieregion zu stärken und weiter auszubauen.

c) im Bereich Umwelt und Naturschutz, Tierschutz, Sport, Jugend- und Altenhilfe und Gesundheits- und Wohlfahrtswesen, Katastrophen- und Zivilschutz

- die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Natur sowie der gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt, z.B. als Auftraggeber entsprechender wissenschaftlicher Untersuchungen oder die Aufklärung der Öffentlichkeit in Veranstaltungen oder durch Herausgabe von Publikationen, betreibt.

- auf dem Gebiet der Jugendpflege und Altenhilfe, des Sports sowie des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens als Träger von Veranstaltungen auftritt und die in diesem Bereich tätigen Vereinigungen bei der Erreichung ihrer Zwecke unterstützt.

- im Bereich Katastrophen- und Zivilschutz die in diesem Bereich tätigen Vereinigungen bei der Erreichung ihrer Zwecke unterstützt.

d) im Bereich internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens als Träger von Veranstaltungen und von Ausstellungen auftritt, Preise stiftet, Wettbewerbe ausrichtet sowie durch Erwerb und Pflege wertvoller Kunstwerke.

e) im Bereich der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke als Träger von Veranstaltungen auftritt und die in diesem Bereich tätigen Vereinigungen bei der Erreichung ihrer Zwecke unterstützt.

4.2 die Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die mit den Zwecken der Stiftung im Einklang stehen.

5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über ihre Vergabe entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln.
6. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Zur Substanz des Stiftungsvermögens i. S. von Abs. 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Stiftungsorgans üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können abweichend von Satz 1 Sitzungsgelder gezahlt werden. Das Nähere ergibt sich aus den Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstands.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Vorstand gehören an kraft Amtes:
 - der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt
 - der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt
 - der Vorsitzende des Vorstandes der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Für die laufenden Geschäfte soll ein Geschäftsführer bestellt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt er die laufenden Geschäfte. Der Geschäftsführer berät den Vorstand. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 10

Geschäftsführung

1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung

1. Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
2. Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes und die Anzeige an die Stiftungsaufsicht erforderlich.
3. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13
Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen zu gleichen Teilen an die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Verfassung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14
Inkrafttreten der Verfassung

1. Die Verfassung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die bisherige Verfassung wurde in der Präambel und in den §§ 2, 4, 5, 7, 9, 13 und 15 geändert und die §§ 10, 11 und 12 komplett gestrichen.
3. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung tritt die bisherige außer Kraft.

Darmstadt, 08.12.2018

Jubiläumstiftung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt

Der Vorstand

Joachim Partsch
Oberbürgermeister der
Stadt Darmstadt

Klaus Peter Schellhaas
Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg

Dr. Sascha Ahnert
Vorstandsvorsitzender der
Sparkasse Darmstadt